

komitees wegen Beschuldigung des Verbrechens im Amt¹⁾ zu inhaftieren (gleichzeitig sind sämtliche Unterlagen zu durchsuchen und einzuziehen).

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare
W. Uljanow (Lenin)

Lenin-Sammelband, Bd. XXXVII, S.75

0 W. I. Lenin schrieb die vorstehende Aktennotiz, nachdem er sich mit dem Protokoll Nr. 34 über die Sondersitzung des Zentralkomitees der Schwarzmeerflotte vom 23. März 1918 bekannt gemacht hatte, auf welcher unter aktiver Teilnahme des Außerordentlichen Kommissars an der Rumänischen Front, des linken Sozialrevolutionärs W. B. Spiro, eine Resolution angenommen wurde, welche die Zentralflotte „als das höchste, vom Rat der Volkskommissare unabhängige Organ der Leitung für die gesamte Schwarzmeerflotte“ deklarierte (Zentrales Parteiarchiv des Instituts Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU). In seiner Rede während dieser Sitzung hatte Spiro eine Reihe von geheimzuhaltenden Angaben preisgegeben.

Diese Frage wurde auf der Sitzung des Rates der Volkskommissare am 6. April 1918 behandelt. Der Rat der Volkskommissare bestätigte die Anordnung W. I. Lenins über die Inhaftierung von Spiro und nahm einen Beschluß an, in dem es hieß: „Der Außerordentliche Kommissar an der Rumänischen Front, Spiro, ist wegen Verbrechens im Amt in Form von direkter Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Sowjetmacht und die Beschlüsse des Rates der Volkskommissare zu inhaftieren.“

Am gleichen Tage wurde Spiro durch die Organe der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission in Moskau inhaftiert. Die Untersuchung wurde durch die Gesamtrussische Tscheka und das Revolutionstribunal beim Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitee durchgeführt. Die Untersuchung ergab, daß Spiro sich geweigert hatte, den Friedensvertrag mit Deutschland anzuerkennen, danach strebte, die Schwarzmeerflotte der Sowjetmacht gegenüberzustellen und versuchte, der menschwewistischen Regierung von Grusinien Hilfe zu erweisen. Seine Handlungsweise wurde durch die Untersuchungsorgane als „Unterlassung der Machtausübung, Vorschubleistung und Machtüberschreitung, d. h. als Staatsverrat“ qualifiziert.

Am 16. April 1918 wurde Spiro auf Bürgschaft des ZK der Partei der linken Sozialrevolutionäre wegen Krankheit unter gleichzeitigem Verbot öffentlichen Auftretens aus der Haft entlassen.

Nr. 41

**Beschluß des Rates der Volkskommissare
zur Übergabe der Vorräte an Opium**

8. April 1918

Der Rat der Volkskommissare hat auf der Sitzung vom 8. April dieses Jahres beschlossen: